

Heilkunde durch Notfallsanitäter bei epidemischer Lage

von RA Daniel Bens, Redaktionsbeirat „Handbuch des Rettungswesens“

Am 27.3.2020 wurde das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Bundesgesetzblatt verkündet. Im Rahmen dieses Gesetzes sind umfangreiche Änderungen und Ergänzungen im Wesentlichen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erfolgt.

Stellt der Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Abs. 1 IfSG fest, so erhält das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) weitreichende Befugnisse zum Erlass von Rechtsverordnungen, welche die Kompetenzen der Länder nicht ersetzen, sondern nur ergänzt sollen. So können durch das BMG mittels solcher Rechtsverordnungen beispielsweise Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung mit Arzneimitteln und Medizinprodukten oder zur Aufrechterhaltung der Gesundheits- und der pflegerischen Versorgung getroffen werden.

Für den Rettungsdienst ist jedoch eine Ergänzung in § 5a Abs. 1 Nr. 4 IfSG von besonderer Bedeutung. Hiernach wird neben anderen Gesundheitsberufen auch Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite die Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten gestattet.

Die Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten ist jedoch zum einen davon abhängig, dass die Person aufgrund ihrer Kompetenzen und Fähigkeiten in der Lage ist, die Maßnahme eigenverantwortlich durchzuführen, und zum anderen, dass eine ärztliche Behandlung nach Art und Schwere des Gesundheitszustands des Patienten im Ausnahmefall einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nicht zwingend erforderlich ist. Die durchgeführte Maßnahme ist im Anschluss in angemessener Weise zu dokumentieren und unverzüglich dem verantwortlichen Arzt mitzuteilen.

Ob es sich hierbei tatsächlich um eine Erweiterung der Möglichkeiten für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter handelt, kann bezweifelt werden, da in solchen Fällen wohl auch zumeist eine Rechtfertigung über § 34 StGB möglich sein dürfte. Zu begrüßen ist aber, dass durch diese Regelung der Umweg über eine strafrechtliche Rechtfertigung entfällt und stattdessen ein ausdrücklicher Erlaubnistatbestand geschaffen und so die Rechtssicherheit in diesem begrenzten Ausnahmefall erhöht wurde.

Um zudem eine Diskussion in der Praxis über die Frage zu vermeiden, um welche Kompetenzen des Notfallsanitäters es sich denn jetzt genau handelt, wäre es in der derzeitigen Situation sinnvoll, dass die zuständigen Ärztlichen Leiter ihren Mitarbeitern klare Empfehlungen zur Art und Umfang der jeweiligen Maßnahmen geben.

Es bleibt abzuwarten, ob diese Regelung im Nachgang zur Corona-Krise die Diskussion zur Frage der Erlaubnis heilkundlicher Tätigkeiten für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter wieder befeuert.